



## Beschlussvorlage

TOP:  
Vorlagen-Nummer: **VII/2021/02921**  
Datum: 03.08.2021  
Bezug-Nummer.  
PSP-Element/ Sachkonto:  
Verfasser:  
Plandatum:

| <b>Beratungsfolge</b>  | <b>Termin</b> | <b>Status</b>              |
|--|---------------|----------------------------|
| Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Ordnung                                | 09.09.2021    | öffentlich<br>Vorberatung  |
| Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften | 21.09.2021    | öffentlich<br>Vorberatung  |
| Hauptausschuss   | 22.09.2021    | öffentlich<br>Vorberatung  |
| Stadtrat   | 29.09.2021    | öffentlich<br>Entscheidung |

**Betreff: 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich tätige Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr und Einrichtungen des Katastrophenschutzes der Stadt Halle (Saale).**

### **Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat beschließt die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich tätige Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr und Einrichtungen des Katastrophenschutzes der Stadt Halle (Saale).

Dr. Bernd Wiegand  
Oberbürgermeister

## Darstellung finanzielle Auswirkungen

Für Beschlussvorlagen und Anträge der Fraktionen

Finanzielle Auswirkungen  ja  nein  
Aktivierungspflichtige Investition  ja  nein

### Ergebnis Prüfung kostengünstigere Alternative

Die Grundsätze der Aufwandsentschädigung werden durch die Landesverordnung geregelt, (vgl. Kommunal-Entschädigungsverordnung, GVBl. LSA Nr. 13/2019, ausgegeben am 07.06.2019, geändert durch Verordnung zur Änderung der Kommunal-Entschädigungsverordnung vom 08.05.2020, GVBl. LSA Nr. 17/2020, ausgegeben am 12.05.2020).

### Folgen bei Ablehnung

Auf der Grundlage des Bescheides des Landesverwaltungsamtes vom 01.07.2021 wurde angeordnet, zu § 1 Absatz 5 eine rechtmäßige Regelung der insoweit durch die Kommunalaufsicht beanstandeten Satzung über die Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich tätige Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr und Einrichtungen des Katastrophenschutzes der Stadt Halle (Saale) zu beschließen. Für den Fall, dass diese Beschlussfassung nicht erfolgen sollte, wurde eine Ersatzvornahme gemäß § 148 KVG LSA angedroht.

| A                   | Haushaltswirksamkeit HH-Jahr ff. | Jahr | Höhe (Euro) | Wo veranschlagt<br>(Produkt/Projekt) |
|---------------------|----------------------------------|------|-------------|--------------------------------------|
| <b>Ergebnisplan</b> | <b>Ertrag</b> (gesamt)           |      |             |                                      |
|                     | <b>Aufwand</b><br>(gesamt)       | 2021 | 47.875,00   | 1.12602                              |
| <b>Finanzplan</b>   | <b>Einzahlungen</b><br>(gesamt)  |      |             |                                      |
|                     | <b>Auszahlungen</b><br>(gesamt)  |      |             |                                      |

| <b>B Folgekosten</b> (Stand:                     |   | <b>ab Jahr</b> | <b>Höhe</b><br>(jährlich,<br>Euro) | <b>Wo veranschlagt</b><br>(Produkt/Projekt) |
|--|---|----------------|------------------------------------|---|
| Nach Durchführung<br>der Maßnahme zu<br>erwarten | <b>Ertrag</b> (gesamt)                          |                |                                    |   |
|  | <b>Aufwand</b> (ohne<br>Abschreibungen)         |                |                                    |   |
|  | <b>Aufwand</b><br>(jährliche<br>Abschreibungen) |                |                                    |   |

Auswirkungen auf den Stellenplan  
Wenn ja, Stellenerweiterung:

ja

nein

Stellenreduzierung:

Familienverträglichkeit:  
Gleichstellungsrelevanz:

ja

ja

Klimawirkung:

positiv

keine

negativ

## **Begründung:**

In der Stadtratssitzung vom 21.07.2021 informierte die Verwaltung unter TOP 12.2 über den Bescheid des Landesverwaltungsamtes zur Beanstandung des Beschlusses des Stadtrates vom 24.06.2020, Beschluss-Nr. VII/2020/01311, hinsichtlich der Regelung des § 1 Abs. 5 der Satzung über die Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich tätige Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr und Einrichtungen des Katastrophenschutzes der Stadt Halle (Saale) und kündigte die Vorlage einer entsprechenden Änderung in der Satzung an.

Das Land Sachsen-Anhalt hatte den aktuellen Sachaufwand für die ehrenamtlichen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren neu berechnet und infolge die Höchstgrenzen für Aufwandsentschädigungen mit § 9 der Verordnung über die Entschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit in den Kommunen (Kommunal-Entschädigungsverordnung – KomEVO), geändert durch Verordnung zur Änderung der Kommunal-Entschädigungsverordnung vom 08.05.2020, GVBl. LSA 2020, S. 239, angepasst.

Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) hat daraufhin mit der Satzung über die Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich tätige Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr und Einrichtungen des Katastrophenschutzes der Stadt Halle (Saale) die Höhe der Aufwandsentschädigung am 24.06.2020 neu beschlossen.

Hiernach hat gemäß § 1 Abs. 5 der Satzung der Stadtjugendfeuerwehrwart der Freiwilligen Feuerwehr Halle (Saale) bisher eine pauschale monatliche Entschädigung in Höhe von 200,00 Euro erhalten. Dies wurde damit gerechtfertigt, dass der Stadtjugendfeuerwehrwart der Stadt Halle (Saale) in der Regel neben den Aufgaben eines Gemeindejugendfeuerwehrwartes auch Aufgaben eines Kreisjugendfeuerwehrwarts auf Landesebene, z. B. durch

- Teilnahme an Beratungen und Veranstaltungen der Jugendfeuerwehr auf Landesebene
- Transport der Themen der städtischen Gemeindejugendfeuerwehr zur Landesebene
- Rücktransport der Weisungen und Informationen der Landesebene in die städtische Gemeindeebene
- Beratung des Leiters der Feuerwehr zu Belangen der Jugendfeuerwehr
- Abstimmung mit dem Kreisjugendfeuerwehrwart des Nachbarlandkreises zur kreisübergreifenden Jugendarbeit

wahrnimmt.

Demzufolge hatte die Verwaltung dem Stadtrat bei der Bemessung der Höhe der Aufwandsentschädigung empfohlen, den Stadtjugendfeuerwehrwart einem Kreisjugendfeuerwehrwart eines Landkreises gleichzusetzen und entsprechend mit einer monatlichen Pauschale in Höhe von 200,00 Euro in Anlehnung an § 9 Abs. 1 Nr. 3 KomEVO zu entschädigen.

Diese Vorgehensweise hat das Landesverwaltungsamt jedoch mit Bescheid vom 01.07.2021 mit der Begründung beanstandet, dass gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 KomEVO die monatliche Pauschale für den Gemeindejugendfeuerwehrwart einen Höchstbetrag von 110,00 € nicht überschreiten darf. Die aufgeführte Funktion erfasse auch Gemeindejugendfeuerwehrwarte mit der Bezeichnung „Stadtjugendfeuerwehrwart“. Die Auffassung der Stadt, dass der Stadtjugendfeuerwehrwart in seiner Funktion als Gemeindejugendfeuerwehrwart eine Art Doppelfunktion von Kreisjugend- und Gemeindejugendfeuerwehrwart wahrnehme, was eine höhere Entschädigung rechtfertige, finde weder im Brandschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) noch in der KomEVO eine rechtliche Stütze.

Nach erneuter Prüfung dieser Rechtsauffassung ist die Verwaltung zu dem Ergebnis gelangt, mangels entsprechender Erfolgsaussichten gegen die Beanstandungsverfügung keinen Rechtsbehelf einzulegen, sondern der Aufforderung des Landesverwaltungsamtes Folge zu leisten.

Parallel dazu wird sich die Stadt im Land dafür einsetzen, dass dem Stadtjugendfeuerwehrwart einer kreisfreien Stadt eine höhere Aufwandsentschädigung durch ggf. entsprechende Änderung der KomEVO zugebilligt wird, denn nach hiesiger Auffassung nimmt der Stadtjugendfeuerwehrwart einer kreisfreien Stadt, welcher nach dem derzeit geltenden Recht allein dem eines Gemeindejugendfeuerwehrwartes gleichgesetzt ist, auch Aufgaben des Kreisjugendfeuerwehrwartes wahr. Somit ist dieser schlechter gegenüber seinen Kollegen in einem Landkreis gestellt. Er erhält eine Entschädigung in Höhe von 110,00 Euro und nimmt zusätzlich Aufgaben eines Kreisjugendfeuerwehrwarts wahr.

## **Anlage**

1. Synopse
2. 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich tätige Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr und Einrichtungen des Katastrophenschutzes
3. Bescheid des Landesverwaltungsamtes vom 01.07.2021 zur Beanstandung des Beschlusses des Stadtrates vom 24.06.2020, Beschluss-Nr.: VII/2020/01311, hinsichtlich der Regelung des § 1 Abs. 5 der Satzung über die Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich tätige Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr und Einrichtungen des Katastrophenschutzes der Stadt Halle (Saale); Aktenzeichen 206.1.2-10010 hal-06